

Beschluss zu LSG-NRW-2019-001-H

In dem Verfahren

Bundesvorstand der
Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a
10115 Berlin
vorstand@piratenpartei.de
vertreten durch

— Antragsteller —

gegen

vertreten durch

— Antragsgegner —

Aktenzeichen LSG-NRW-2019-001-H,
wegen: Parteiausschlussverfahren

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Melano Gärtner und Karsten Nerdinger am 13.10.2019 entschieden:

- Der Richter Babak Tubis wird gemäß § 4 Abs. 1 SGO vom Verfahren LSG-NRW-2019-001-H ausgeschlossen.
- Das Gericht erklärt sich gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 SGO gegenüber den Beteiligten und dem Landesschiedsgericht für handlungsunfähig.

I. Sachverhalt

Am 20.09.2019 wurde durch den Vorsitzenden Richter des Landesschiedsgerichtes zu einer Sitzung für den 29.09.2019 eingeladen. Bei dieser erschienen der auszuschließende Richter sowie ein weiterer Richter unentschuldigt nicht. Am 01.10.2019 ermahnte der Vorsitzende Richter die nicht erschienenen Richter gemäß § 4 Abs. 1 SGO zur Mitwirkung und lud erneut zu einer Sitzung für den 13.10.2019 ein. Bei dieser erschien der auszuschließende Richter unentschuldigt nicht. Im Vorfeld der Sitzung kontaktierte er die übrigen Richter ebenfalls nicht und beteiligte sich auch nicht auf andere Art am Verfahren.

II. Entscheidungsgründe

1.

Der auszuschließende Richter nahm an Beratungen und der für den 29.09.2019 anberaumten Sitzung unentschuldigt nicht teil. Auch nach Ermahnung beteiligte er sich nicht binnen dreizehn Tagen am Verfahren. Er ist daher nach § 4 Abs. 1 SGO vom Verfahren auszuschließen.

2.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 2. Fall SGO in Notbesetzung mit zwei Richtern.

3.

Durch den Ausschluss des Richters ist das Schiedsgericht für das vorliegende Verfahren nur noch mit zwei Richtern besetzt und somit gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SGO beschlussunfähig. Es hat dies gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 SGO gegenüber den Beteiligten und dem Bundesschiedsgericht als nächsthöherem Gericht zu erklären.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Die Schiedsgerichtsordnung sieht gegen diesen Beschluss keine Rechtsbehelfe vor.

Melano Gärtner

Karsten Nerdinger